



1. Gefangene Fische sind tierschutz- und waidgerecht zu behandeln und sorgfältig vom Haken zu lösen. Lässt sich der Haken bei einem geschonten Fisch (vgl. 6 & 7) nicht unmittelbar lösen, ist die Schnur vor dem Fischmaul abzuschneiden. Untermaßige, geschonte/geschützte Fische und Fische außerhalb des Entnahmefensters (vgl. 7) sind unmittelbar schonend zurückzusetzen. Als Landehilfe ist ein Kescher/Spundwandkescher (idealerweise gummiert) zu verwenden, die Benutzung von Gaffen & Fischgreifern ist verboten. Fischereirechtlich entnahmefähige Fische können zurückgesetzt werden, wenn eine sinnvolle Verwertung für den Fisch objektiv nicht möglich ist.
2. Der Fischfang ist nur für den Eigenbedarf erlaubt, jeglicher Tausch, Handel und Verkauf gefangener Fische ist verboten.
3. Das Angeln mit lebendem Köderfisch ist verboten. Das Hältern von lebenden Fischen und das Mitführen von lebenden Köderfischen sind verboten.
4. Fische mit Mindestmaß/Entnahmefenster und Schonzeit sowie ganzjährig geschützte Fische nach § 2 der Nds. Binnenfischereiorordnung dürfen nicht als Köder benutzt werden.
5. Vom 01.02. - 15.05. ist das Angeln mit totem Köderfisch sowie Fischfetzen verboten. Vom 01.03. - 15.05. ist die Spinnangelei (Angeln mit bewegter Rute - inkl. Finessetechniken) verboten.
6. **Schonzeiten:**
Hecht: 01.02. - 15.05. | Zander: 01.03. - 15.05. Für alle anderen Fischarten gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§ 4 Nds. Binnenfischereiorordnung).

7. **Mindestmaße / Entnahmefenster / Maximalmaße und Entnahmemengen (Baglimits)**

Vorgabe	Aal	Brasse	Flussbarsch	Hecht	Karpfen	Quappe	Schleie	Zander
Maximalmaße Entnahmemaße	größer 50 cm	größer 25 cm	0 - 40 cm	50 - 85 cm	größer 40 cm	größer 35 cm	30 - 45 cm	45 - 70 cm
Tagesmenge	5 Stk.	3 Stk. (> 45 cm)	10 Stk.	1 Stk.	2 Stk.	-	2 Stk.	2 Stk.
Jahresmenge	50 Stk.	40 Stk. (> 45 cm)	70 Stk.	10 Stk.	-	-	10 Stk.	20 Stk.

Schonend zurückzusetzen sind: Hechte unter 50 cm und über 85 cm | Schleien unter 30 cm und über 45 cm | Zander unter 45 cm und über 70 cm | Flussbarsche über 40 cm

Zurückgesetzte Fische oberhalb des Entnahmefensters/Maximalmaßes (Flussbarsche über 40 cm, Hechte über 85 cm, Schleien über 45 cm und Zander über 70 cm) müssen in die Fangstatistik eingetragen werden.

Für alle anderen Fischarten gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§ 3 Nds. Binnenfischereiorordnung). Gebietsfremde Fischarten (Grundelarten, Wolgazander, Sonnenbarsch etc.) sind zu entnehmen.

8. **Fangstatistik:**

Jeder Angeltag ist mit Datum **VOR** Beginn des Angelns in die Fangstatistik der Angelkarte einzutragen. Jeder entnommene Fisch ist unmittelbar nach der waidgerechten Tötung mit Datum, Art und Länge händisch (Papier-Angelkarte) oder digital (Handy-Angelkarte) in die Fangstatistik einzutragen. Spätestens nach Ablauf der Fischereierlaubnis muss der Fang in die Fangstatistik auf www.hejfish.com eingetragen werden. Wurde kein Fisch entnommen, ist für den Angeltag eine entsprechende Leermeldung zu machen (nur das Datum des Angeltages eintragen, „kein Fang“ auswählen). Alternativ kann die Fangstatistik auch per E-Mail (info@av-nds.de) oder Post an den AVN geschickt werden. **Bei nicht erfolgter Fangmeldung oder bei vorsätzlicher Falschmeldung behält sich der Anglerverband Niedersachsen e.V. (AVN) vor, dem Angler keine Fischereierlaubnis mehr zu erteilen!**

9. **Besondere Vorschriften:**

Durch die Angelei darf der Zustand der Wasserstraße, der Zustand und der Betrieb der Schifffahrtsanlagen und der Schifffahrtszeichen sowie die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden! Das Uferbetretungsrecht gilt nur für den Erlaubnisscheininhaber. Der Erlaubnisscheininhaber ist zur Schonung des Uferbewuchses verpflichtet. Böschungen und Anpflanzungen dürfen nicht beschädigt werden. Uferdecksteine dürfen weder für die Befestigung noch zur Beschwerung von Fanggeräten verwendet werden. Das Eintreiben von Pflöcken, Angelstöcken und dergleichen in die Böschungen, das Fortwerfen von Angelhaken und Schnüren, das auch nur vorübergehende Entfernen von Steinen oder sonstige Beschädigungen der Uferdeckung, das Einwerfen von Steinen und anderen Gegenständen ins Wasser ist verboten! Jeder Angler ist für die Sauberkeit an seinem Angelplatz unmittelbar verantwortlich. Angelplätze sind vor Angelbeginn zu säubern und müssen stets sauber gehalten werden. Das Angeln darf grundsätzlich nur vom Betriebsweg oder von der in der Uferbefestigung befindlichen Berme aus erfolgen. Die Uferböschungen dürfen nur in dem als Zugang zur Berme notwendigen Maße betreten werden, die Wasserstraßen Betriebsanlagenverordnung – WaStrBAV (VkB1. 2016 S. 435) ist zu beachten. Das Anzünden von Feuern ist verboten. Zelten ist nur auf den Campingplätzen (als Wetterschutz ist ein Angelschirm mit Überwurf) erlaubt, das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nur auf zugelassenen Parkplätzen oder sonstigen verkehrsrechtlich zugelassenen Stellen erlaubt. Die Nutzung von Drohnen ist verboten! Eisangelei ist nicht erlaubt. In der Nähe von Tankanlagen/Tankschiffen ist das Rauchen verboten. Der Erlaubnisscheininhaber haftet für alle von ihm verursachten Personen- oder Sachschäden allein. Er trägt auch Personen- und/oder Sachschäden, die er sich bei Ausübung der Angelei selbst zufügt, allein. Der AVN ist von jeglicher Haftung befreit.

10. **Fischereiaufsicht:**

Wer den Fischfang im Mittellandkanal und an den Stich- und Verbindungskanälen ausübt, muss einen gültigen Fischereischein oder den Nachweis der Fischerprüfung und einen Lichtbildausweis sowie den Fischereierlaubnisschein bei sich führen. Die Jahreskarte gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Mitgliedsausweis (mit eingeklebter aktueller Beitragsmarke) des AVN, dieser ist im Falle der rabattierten Angelkarten mitzuführen. Auf Verlangen sind diese Dokumente den Polizeibeamten, den mit der Fischereiaufsicht betrauten Vollzugsbeamten, den Fischereiaufsehern, den privatrechtlich beauftragten Vertretern des Anglerverbandes als Fischereirechtsinhaber, sowie den Angehörigen des fischereikundlichen Dienstes vorzulegen. Den Anordnungen dieser Personen sowie der Beauftragten der WSV ist Folge zu leisten.

11. **Ahndung von Verstößen:**

Verstöße gegen Auflagen der erteilten Fischereierlaubnis oder gegen die Gewässerordnung, grob unkameradschaftliches oder das Ansehen der Angelei schädigendes Verhalten können mit dem entschädigungslosen Entzug des Fischereierlaubnisscheins und ggf. mit einem befristeten oder ständigen Angelverbot geahndet sowie straf- und zivilrechtlich verfolgt werden!

12. **Besondere Auflagen:**

Jugendliche unter 14 Jahren dürfen nur in Vorbereitung auf die Fischerprüfung unter Aufsicht geeigneter Personen (mindestens 18 Jahre, abgelegte Fischerprüfung, im Besitz eines gültigen Fischereierlaubnisscheines für den MLK) fischen. Diese Regelung gilt ebenfalls für das Spinnfischen (insgesamt zwei Spinnruten, dann dürfen zusätzlich keine stationären Ruten ausgelegt sein), der Jugendliche darf sich nicht von der Begleitperson entfernen, der tierschutzgerechte Umgang gefangener Fische **muss** von dem Erlaubnisscheininhaber übernommen werden, gefangene Fische müssen unmittelbar in die Fangstatistik des Erlaubnisscheininhabers eingetragen werden.



MLK beim AVN

Weitere Informationen, die häufigsten Fragen zum MLK und den Link zur Fangmeldung (hejfish Karten) finden sich unter den angefügten QR Codes.



Fangmeldung hejfish